

Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Vorbemerkung

Die Förderrichtlinie zielt darauf ab, der Bevölkerung moderne Schwimmbäder zur Verfügung zu stellen und umfangreiche Möglichkeiten zu bieten, Schwimmen zu erlernen, Schwimmunterricht als Teil des Sportunterrichts in die Lehrpläne zu integrieren und den Schwimmsport im Landkreis weiterzuentwickeln. Hierzu erfolgt eine finanzielle Förderung von Investitionen in Hallen- und Freibädern.

2. Fördergegenstand

Förderfähig sind Investitionen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausstattung sowie grundlegende Modernisierungen) mit einer Investitionssumme von mindestens 100.000 EUR. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen sowie Bewirtschaftungskosten.

Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Über die Förderung wird im Einzelfall vom Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport und Kultur entschieden. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.

3. Fördersatz

Die Förderung beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 350.000 EUR. Die Förderung kann mit Fördermitteln anderer Stellen kombiniert werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Betrieb für diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Andernfalls sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Rückzahlungsbetrag darüber hinaus vermindert werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Maßnahme den festgesetzten Kostenrahmen für den Zweck, erhöht sich die Zuwendung nicht. Mehrkosten sind vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Kosten, so wird die Kreiszuwendung anteilig reduziert. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und deren öffentliche Unternehmen sowie die Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein. Es kann je Kommune höchstens eine Maßnahme innerhalb von drei Haushaltsjahren gefördert werden.

5. Zuwendungsvoraussetzung

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden (z. B. Sturm-, Brand- und Hochwasserschäden). Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Dies gilt auch für die erforderlichen Arbeiten bis zur/für eine Baugenehmigung einschließlich erforderlicher Gutachten oder ähnlichem.

6. Auswahlkriterien der geförderten Maßnahmen

Sollten im Haushaltsjahr die Anträge auf Förderung die bereitgestellten Mittel übersteigen, entscheidet der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport und Kultur über die Reihenfolge der Maßnahmen und berücksichtigt dabei u.a. die Dringlichkeit der Maßnahme sowie die Bedeutung für den Schul-, Vereins- und Leistungssport.

7. Antragsfrist

Erster Stichtag für die Einrichtung von Anträgen ist der 31.03.2019 (Haushaltsmittel 2019). Ab dem 15.08.2019 (Haushaltsmittel 2020) ist der jährliche Stichtag der 15. August.

8. Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die Verwaltungshandreichungen 5.3. Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege sowie 5.1. Allgemeines entsprechend.